

**Antwort**  
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michaela Hustedt und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
– Drucksache 13/794 –**

**Position der Bundesregierung zur 1. Vertragsstaatenkonferenz  
der Klima-Rahmenkonvention**

Vom 28. März bis 7. April findet in Berlin die 1. Vertragsstaatenkonferenz der UN-Klima-Rahmenkonvention (COP 1) statt. Ein bedeutender Punkt der vorgeschlagenen Tagesordnung ist die „Überprüfung der Angemessenheit der Verpflichtungen in Artikel 4 § 2 a und b einschließlich Vorschlägen für Protokolle und Entscheidungen über das weitere Vorgehen“. Die unten aufgeführten Fragen beziehen sich alle auf den genannten Tagesordnungspunkt.

1. Wie ist die Position der Bundesregierung zum o. g. Tagesordnungspunkt?

Die Bundesregierung hält die in der Klimarahmenkonvention enthaltenen Verpflichtungen zur Emissionsminderung der Industrieländer für noch nicht ausreichend, um den Treibhauseffekt weltweit wirksam zu bekämpfen. Artikel 4 §§ 2 a und 2 b verpflichtet die Industrieländer lediglich, ihre Treibhausgasemissionen bis 2000 auf das Niveau von 1990 zurückzuführen. Eine Verpflichtung, die Emissionen nach 2000 nicht wieder ansteigen zu lassen – dies wäre eine Stabilisierung –, beinhaltet die Konvention hingegen nicht.

Für die Bundesregierung ist die weitere Begrenzung und Reduktion von Treibhausgasemissionen für die Zeit nach 2000 dringlich. Sie müssen in einem Protokoll zur Konvention verbindlich festgelegt werden.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 27. März 1995 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

2. Was ist zum jetzigen Zeitpunkt die Position der Europäischen Union zum selben Tagesordnungspunkt?

Die Positionen der Europäischen Union und der Bundesregierung stimmen überein.

3. Wo liegen Unterschiede zwischen den Positionen der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zum o. g. Tagesordnungspunkt, und wie bewertet die Bundesregierung diese Unterschiede?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. „Unterstützt“ die Bundesregierung den Protokollvorschlag der Assoziation der Kleinen Inselstaaten (AOSIS), oder „begrüßt“ sie ihn?

Kann die Bundesregierung erklären, welche Form der Zustimmung mit den Begriffen „unterstützen“ und „begrüßen“ von ihr jeweils ausgedrückt wird?

Die Bundesregierung hat zusammen mit den Partnern der EU die Tatsache begrüßt, daß die AOSIS den Entwurf eines Protokolls förmlich vorgelegt hat. Die Bundesregierung hat für die anstehenden Protokollverhandlungen ein deutsches Elementepapier vorgelegt, das ebenfalls weltweit als VN-Dokument verteilt wurde. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß der AOSIS-Protokollentwurf und das deutsche Elementepapier in die Verhandlungen über ein Klimaprotokoll zur Begrenzung und Reduzierung von Treibhausgasen eingebracht werden kann.

5. Welches Ergebnis erhofft sich die Bundesregierung von der COP 1, und welches hält sie für realistisch?

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, daß weitere Schritte zur Begrenzung und Reduktion von Treibhausgasemissionen für die Zeit nach 2000 in einem Protokoll verbindlich festgelegt werden. Die bisherigen internationalen Verhandlungen haben jedoch gezeigt: Es ist eine unrealistische Erwartung, bereits in Berlin ein Klimaprotokoll beschließen zu können. Die Bundesregierung würde es vorziehen, in Berlin ein Protokoll zu unterzeichnen. Doch zu viele andere Staaten wollen nicht einmal über die konkreten Textvorschläge (AOSIS, deutsches Elementepapier) verhandeln.

Die Bundesregierung hält es für erforderlich, in Berlin Verhandlungen über ein Klimaprotokoll zu beschließen, die bereits 1997 abgeschlossen werden sollen. Außerdem tritt die Bundesregierung dafür ein, daß – neben EU – sich die übrigen Industrieländer zu einer Stabilisierung ihrer CO<sub>2</sub>-Emissionen ab 2000 auf dem Niveau von 1990 verpflichten.

6. Hält die Bundesregierung die Verabschiedung eines Mandates zur Ausarbeitung eines Treibhausgasprotokolles auf der COP 1 für realistisch?

Ja. Die Europäische Union einigte sich am 15./16. Dezember 1994 auf substantielle Vorgaben zur Vorbereitung der 1. Vertragsstaatenkonferenz. Mit Unterstützung des Bundeskanzlers ist es gelungen, auch zögerliche Mitgliedstaaten über die bestehende Stabilisierungsverpflichtung hinaus von der Notwendigkeit weiterer Begrenzung und Reduktion von CO<sub>2</sub> und anderen Treibhausgasen in der Europäischen Union nach dem Jahr 2000 zu überzeugen. Am 9. März 1995 konnte der Umweltministerrat ausgehend von französischen und deutschen Vorschlägen, aufbauend auf den Schlußfolgerungen vom 15./16. Dezember, außerdem die Kernelemente für ein Verhandlungsmandat beschließen. In informellen Konsultationen mit zentralen Verhandlungspartnern aus Industrie- und Entwicklungsländern wurde dies als ein positives Signal und als guter Ausgangspunkt für weitere Verhandlungen gewertet.

7. Bis zu welchem Zeitpunkt sollen nach Auffassung der Bundesregierung Verhandlungen über ein Treibhausgasprotokoll, zu dem die COP 1 ein Mandat erteilen könnte, abgeschlossen sein?

Die Bundesregierung tritt mit der Europäischen Union dafür ein, daß die Verhandlungen über ein Treibhausgasprotokoll sechs Monate vor der 3. VSK 1997 abgeschlossen sein sollen, damit auf der 3. VSK ein Klimaprotokoll angenommen werden kann.

8. Welche Struktur und welche Inhalte soll nach Auffassung der Bundesregierung ein solches Mandat besitzen?

Auf dem EU-Umweltministerrat am 9. März 1995 wurden, basierend auf französischen und deutschen Vorschlägen, Kernelemente für ein Verhandlungsmandat beschlossen. Die Bundesregierung hält es, ebenso wie die EU, für erforderlich, daß in dem Mandat schon substantielle inhaltliche Vorgaben für das Klimaprotokoll festgelegt werden:

- Es soll ein umfassendes Protokoll für Treibhausgase, ihre Quellen und Senken sowie für alle Sektoren ausgehandelt werden. Enthalten sein sollten Regelungen zur Begrenzung und Reduktion von Treibhausgasen, zunächst von CO<sub>2</sub>.
- Dabei sollten grundsätzlich Ziele und Zeitvorgaben zu Begrenzungs- und Reduktionsverpflichtungen sowie koordinierte Politiken und Maßnahmen vereinbart werden.
- Bei der Festlegung neuer, weiterführender Verpflichtungen muß den Grundsätzen in Artikel 3 der Konvention Rechnung getragen werden.
- Die in dem Protokoll niederzulegenden treibhausgasbezogenen Verpflichtungen sollten in regelmäßigen festzulegenden Abständen überprüft und erforderlichenfalls im Lichte des in

Artikel 2 der Konvention festgeschriebenen letztendlichen Ziels fortentwickelt werden.

- Grundsätzlich befürwortet die Bundesregierung ebenso wie die EU, daß auf ausgewogene Verpflichtungen von Industrie- und Entwicklungsländern hingearbeitet wird. Auf jeden Fall sind die Entwicklungsländer in Protokollverhandlungen von Anfang an einzubeziehen. Wir meinen damit allerdings nicht, daß die Entwicklungsländer schon in der ersten Runde quantitative Pflichten zur Begrenzung ihres Emissionszuwachses auf sich nehmen müssen. Mit der EU treten wir dafür ein, daß ein Rahmen geschaffen wird, der zu nachhaltiger wirtschaftlicher Entwicklung führt und damit kontinuierliches Wirtschaftswachstum in den Entwicklungsländern sichert sowie gleichzeitig einen Anstieg der Emissionen begrenzt.

Damit ist eindeutig klar, daß die Industrieländer als Hauptemittenten als erste handeln und weitergehende Begrenzungs- und Reduktionsverpflichtungen auf sich nehmen müssen. Deutschland und die EU fordern zudem die übrigen Industrieländer auf, ebenso wie die EU es 1990 beschlossen hat, sich als erste „Sofortmaßnahme“ zu verpflichten, ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen auch nach 2000 nicht über das 1990er Niveau ansteigen zu lassen.

9. Was sind die Mindestanforderungen der Bundesregierung, um einem solchen Mandat in Berlin zuzustimmen?

Siehe Antwort zu Frage 8.

Je nach Verhandlungslage können allerdings Kompromisse in einzelnen Punkten erforderlich werden. In den Verhandlungen wird an dieser Linie grundsätzlich festgehalten.

10. Wenn es nicht zur Verabschiedung eines Protokolles oder eines Mandates zur Aushandlung eines Protokolles in Berlin kommen sollte, welches weitere Vorgehen zur Überprüfung und Weiterentwicklung der Verpflichtungen in Artikel 4 § 2 a und b hält die Bundesregierung dann für angemessen?

Die Bundesregierung geht davon aus, daß in Berlin ein Mandat für Protokollverhandlungen beschlossen wird. Berlin ist nach der Klimarahmenkonvention der erste Schritt in einem langen Prozeß. Gemäß den Vorgaben der Konvention werden jährliche Vertragsstaatenkonferenzen stattfinden. Auf der 1. Vertragsstaatenkonferenz werden zwei Ausschüsse – der Ausschuß für wissenschaftliche und technologische Beratung und der Implementierungsausschuß – ins Leben gerufen. Beide Ausschüsse werden mehrmals im Jahr tagen. Selbst wenn es, wovon die Bundesregierung nicht ausgeht, in Berlin nicht zur Verabschiedung eines Mandats kommen sollte, ist sichergestellt, daß der Prozeß nicht zum Erliegen kommt.